

Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)

Änderung vom 11. November 2010¹

GS 37.0375

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. März 1988² über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung von anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

§ 2 Buchstaben d und e

Ein Frauenhaus wird anerkannt:

- d. wenn der Kanton in der Trägerschaft vertreten ist;
- e. wenn von den Nutzerinnen eine Kostgeldbeteiligung verlangt wird.

§ 3 Leistungsvertrag und Beitragshöhe

¹ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge zusammen mit der Trägerschaft von anerkannten Frauenhäusern in Leistungsverträgen für eine längstens vierjährige Laufzeit.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem prozentualen Anteil der durchschnittlichen Belegung der Frauenhäuser durch Kantonseinwohnerinnen und ihre Kinder sowie nach dem konsolidierten Budget der Trägerschaft. Sie werden jeweils für eine Leistungsperiode festgelegt.

§ 4 Vollzug

Die zuständige Direktion verfügt die Anerkennung, gegebenenfalls deren Widerruf, ernennt die Vertretung des Kantons, stellt Antrag an den Regierungsrat und vollzieht die Beitragsleistung.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 13. Januar 2011.

² GS 29.629, SGS 856

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

Liestal, 11. November 2010

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Regierungsrat am 18. Januar 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.